

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Universitätsgesetz 2002 enthält Bestimmungen zur Festlegung von Studienplätzen und zur Einrichtung von Datenbanken. Zur möglichen Einsparung haben die Bestimmungen über die Festlegung der Studienplätze und der Einrichtung von Datenbanken zu entfallen; hinsichtlich des Ersatzes des Entfalls des Studienbeitrages ist eine Klarstellung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich Einsparungen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Der Entwurf gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. k bis lit. m):

§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. k bis m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009 hatte zum Inhalt, dass in den Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomstudium Veterinärmedizin und Studium Psychologie an den betreffenden Universitäten die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger bis zum Wintersemester 2015/16 schrittweise bedarfsgerecht zu erhöhen sind. Diese Steigerung bis zu den in den lit. k bis m genannten Zahlen sollte in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegt werden.

Diese Bestimmungen sollen entfallen. Dies bedeutet, dass die betroffenen Universitäten nicht verpflichtet sind, die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu erhöhen. Es handelt sich dabei um Studien, deren Zugang gemäß § 124b Abs. 1 UG vom Rektorat beschränkt werden kann.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7):

Es soll schon in § 54 Abs. 8 klargestellt werden, dass diese Bestimmung eine Zielbestimmung ist. § 59 Abs. 7, der bisher diese Klarstellung vornahm, kann daher entfallen.

Zu Z 4 bis Z 6 (§ 85 und § 86 Abs. 1 und Abs. 2):

Mit der Änderung des UG durch BGBl. I Nr. 81/2009 wurde in § 85 die Einrichtung einer Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden sowie die Einrichtung einer zentralen Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichung (digitales Repositorium) vorgesehen.

Aus budgetären Gründen sind beide Einrichtungen derzeit nicht umsetzbar. § 86 Abs. 1 und 2 beziehen sich auf diese Datenbanken, die entsprechenden Bestimmungen in § 86 Abs. 1 und 2 sind daher zu streichen.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 141 Abs. 9 und Abs. 10):

Im Hinblick auf den Wegfall der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Z 1 lit. k bis lit. m (siehe oben zu Z 1) hat der letzte Halbsatz in § 141 Abs. 9 zu entfallen und in § 141 Abs. 10 ist eine Klarstellung vorzunehmen.

Zu Z 9 (§ 143 Abs. 8):

Gemäß § 112 Abs. 1 gilt das Arbeitsinspektorsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 mit der Maßgabe, dass das Arbeitsinspektorat bei der Festlegung einer Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG bestehende Generalsanierungspläne zu berücksichtigen hat.

Gemäß § 143 Abs. 8 in der geltenden Fassung tritt § 112 mit 1. Oktober 2013 außer Kraft. Nunmehr soll § 143 Abs. 8 dahingehend geändert werden, dass § 112 nicht bereits 2013 außer Kraft tritt, sondern erst mit 1. Oktober 2016.

Dies bedeutet, dass bis zum 1. Oktober 2016 weiterhin die bestehenden Generalsanierungspläne zu berücksichtigen sind und das ArbIG nicht in seinem vollen Umfang umgesetzt werden muss.

Dies bedeutet für die Universitäten in der derzeitigen angespannten finanzielle Situation eine massive Erleichterung.